

Gleichschrift

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. September 2007
GZ 301.053/003-S4-2/07

Betrifft: Entwurf einer E-Government-Gesetz-Novelle 2007; Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 24. Juli 2007, Zl. BKA-410.004/0024-I/11/2007, übermittelten Entwurfs einer E-Government-Gesetz-Novelle 2007 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen sprechen in diesem Zusammenhang einerseits von Einsparungen aufgrund technischer und organisatorischer Erleichterungen und andererseits von Mehrkosten wegen der Zurverfügungstellung eines Webservice für ausländische Bürgerkarten. Eine Quantifizierung dieser finanziellen Auswirkungen erfolgt nicht. Die Darstellung entspricht damit nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum § 5 (Bürgerkarte und Stellvertretung)

Auf der Bürgerkarte eines berufsmäßigen Parteienvertreters soll die Stammzahl des Vertretenen nicht eingetragen werden. Vielmehr hat die Stammzahlenregisterbehörde auf Antrag des Parteienvertreters die Stammdaten des Vertretenen direkt der bürgerkartentauglichen Anwendung, bei der die Verfahrenshandlung vorgenommen wird, bereit zu stellen (§ 5 Abs. 2 des Entwurfs).

Dadurch hat die Behörde aber offenbar keine Kenntnis vom Einschreiten eines berufsmäßigen Parteienvertreters bzw. vom Umfang der Vertretungsbefugnis. Diese Kenntnis

GZ 301.053/003-S4-2/07

ist jedoch unerlässlich, zumal bspw. bei Vorliegen einer Zustell- oder einer Geldvollmacht bestimmte verfahrensrechtliche Schritte einzuhalten sind, um die gewünschten Rechtsfolgen auszulösen (Eintritt der Zustellwirkungen nur bei Zustellung an den Bevollmächtigten).

Die Behörde hat auch keine Möglichkeit, bei Verlust der Vertretungsrechte eines Parteivertreters diesen Umstand wahrzunehmen und dadurch sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen einschreiten. Die FinanzOnline-Verordnung 2006 sieht demgegenüber bspw. vor, dass die jeweiligen Kammern Änderungen in Bezug auf die Berufsberechtigten dem BMF bekannt geben müssen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen in FinanzOnline eine Vertretung ausüben.

Für den RH ist zudem nicht ersichtlich, wie eine Partei erkennen kann, dass für sie ein Vertreter eingeschritten ist. Bei FinanzOnline ergeht beim erstmaligen Einschreiten eines Vertreters (elektronische Anmerkung der Vollmacht in FinanzOnline) automatisch ein Schreiben an den Vertretenen, welches ihn vom Tätigwerden eines, in diesem Schreiben namentlich bezeichneten Vertreters, in Kenntnis setzt.

Die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 4 ermöglicht die Abholung des Zustellstücks sowohl durch den Vertretenen als auch durch den Vertreter. Diese Möglichkeit wirft nach Ansicht des RH aber eine Reihe von Fragen auf, etwa nach dem Eintritt der Zustellwirkungen (Beginn Rechtsmittelfristen, Zahlungsfristen im Abgabungsverfahren).

2.2 Zum § 25 (Übergangsbestimmung)

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird festgestellt, dass der Begriff der „qualifizierten“ Signatur nunmehr an die Stelle der bisherigen „sicheren“ Signatur treten soll. In diesem Sinn spricht auch der neue § 25 Abs. 3 E-Government-Gesetz von „qualifizierten Signaturen“. Der RH regt an, im Zuge der Novelle auch in den Absätzen 1 und 2 des § 25 E-Government-Gesetz die entsprechenden Änderungen vorzunehmen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 